Praxis Datenschutz - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Hinweise zur Benutzung des Musters

Handwerker schließen im Laufe ihrer gewerblichen Tätigkeit eine Vielzahl von Verträgen ab. Um eine **Orientierungshilfe** zu bieten, stellt die Handwerkskammer Chemnitz Musterverträge zur Verfügung. Bei vertragsrechtlichen Einzelfragen sollte grundsätzlich fachkundiger Rat bspw. bei den Rechtsberatern der Handwerkskammer Chemnitz eingeholt werden.

Dieses Formular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Formulierungshilfe zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten. Dies entbindet die Verwender nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Das Muster ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Die Verwender können auch andere Formulierungen wählen. Vor der Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen ggf. eine Anpassung an die konkrete betriebliche Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Darauf hat die Handwerkskammer Chemnitz keinen Einfluss und kann daher für die Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Verwender keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls eine individuell angepasste Ausfertigung benötigt wird, sollte fachkundige Unterstützung in Anspruch genommen werden.

Praxis Datenschutz - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen

Hauptblatt

Angaben zum Verantwortlichen, Art. 30 Abs. 1 a) DSGVO

1. Verantwortlicher (= Firma/Legaleinheit)
2. Gesetzlicher Vertreter (= Geschäftsführung)
3. Datenschutzbeauftragter
Name:
Anschrift:
E-Mail:
Tel.:
4. Zuständige Aufsichtsbehörde Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Bundesland XY
Verpflichtende Meldung des/der Datenschutzbeauftragten bereits erfolgt:
□ Ja
□ Nein
5. Regelungen zur Datensicherheit IT-Sicherheitskonzept
[Verweis auf übergreifende IT-Sicherheitskonzepte, die grundsätzlich für alle Verarbeitungstätigkeiten gelten]
6. Sachverhalte zu Drittstaatenübermittlungen

Praxis Datenschutz - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Erläuterungen zum Hauptblatt

Nr. 1	Verantwortlicher ist jede Person oder Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)
	Angaben: Name/Firma, ladungsfähige Anschrift
Nr. 2	Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter
	Angaben: Namen der geschäftsführenden Personen
	Gegebenenfalls kann hier einfach ein Link auf das Impressum der Webseite des Betriebs eingetragen werden.
Nr. 3	Vom Verantwortlichen bestellter Datenschutzbeauftragter (sofern ein Datenschutzbeauftragter bestellt wurde) Angaben: Name, Kontaktdaten
Nr. 4	Die Meldung der Kontakt-Informationen des Datenschutzbeauftragten
	(Funktions-)E-Mail-Adresse und Telefonnummer sind Pflichtangaben
Nr. 5	Gegebenenfalls Verweise auf übergreifende Regelungen (falls solche existieren, die grds. alle Verarbeitungen betreffen)
	Der Verweis auf übergreifende Regelungen an dieser Stelle entbindet nicht von der Dokumentation von ggf. erforderlichen Abweichungen zu den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten.
	Verweis z.B. auf ein IT-Sicherheitskonzept, das alle Verarbeitungstätigkeiten einschließt. Eventuell auch Verweise auf relevante Dokumente eines ISMS nach ISO27001.
Nr. 6	Ein Verweis zur Regelungen zur Drittstaatenübermittlung ist hier sinnvoll, wenn alle oder die Mehrzahl der Verarbeitungen hierdurch geregelt werden, z.B. durch BCR.

Praxis Datenschutz - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis Nr
□ Ersterstellung
☐ Änderung eines bestehenden Verzeichnisses
<u>Erstellungsdatum</u> :
Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:
I. Angaben zur Verantwortlichkeit, Art. 30 Abs. 1 b) DSGVO
1. Verantwortlicher Fachbereich/verantwortliche Führungskraft
2. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit: Name und Kontaktdaten des Leiters/der Leiter oder des/der weiteren Verantwortlichen
II. Angaben zur Verarbeitungstätigkeit
3. Risikobewertung Besteht bei der Verarbeitung ein hohes Risiko für die betroffenen Personen?
□ Nein
□ Ja
Wenn ja, dann Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich (Art. 35 DSGVO). Datenschutz-Folgenabschätzung als separate Anlage beifügen.
4. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

5. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit				
6. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten, Art. 30 Abs. 1 c) DSGVO				
6.1. Betroffene Personengruppen	6.2. Kategorien personenbezogener Daten			
7. Kategorien von Empfängern, dene noch offengelegt werden, Art. 30 Abs	n die Daten offengelegt worden sind oder s. 1 d) DSGVO			
7.1. Interne Empfänger				
7.2. Externe Empfänger				
7.3. Vertragliche Dienstleister (Vertrag der Auftragsdatenverarbeitung a Anlage beifügen)	als			
C. Data with a mariful manage in Duitting do				
Art. 30 Abs. 1 e) DSGVO	er oder an internationale Organisationen,			
Übermittlung				
□ Nein				
□ Ja				
Wenn ja, dann: Name des Drittlandes / der internationalen Organisation				

9. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, Art. 30 Abs. 1 f) DSGVO
10. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO
10.1. Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Software (optional)
10.2. Konkrete Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO
Optionale Angaben
Weitere Dokumentationen zur Verarbeitungstätigkeit
Ende Optionale Angaben

Praxis Datenschutz - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Erläuterungen zum Verarbeitungsverzeichnis

Verarbeitungstätigkeit auf Grundlage eines Fachprozesses. Es sollte eine im Unternehmen geläufige Bezeichnung des Fachprozesses gewählt werden. Beispiele: - Allgemeine Kundenverwaltung - Customer-Relationship-Management (CRM)
Nach der Unternehmensorganisation für die konkrete Verarbeitungstätigkeit verantwortlicher Fachbereich/verantwortliche Führungskraft (sofern möglich und sinnvoll, zumindest als Funktionsbezeichnung)
Falls mehrere Verantwortliche gemeinsam für die Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich sind, bspw. innerhalb einer Unternehmensgruppe, sind hier Name und Kontaktdaten des/der weiteren Verantwortlichen anzugeben (Firma/ladungsfähige Anschrift; Art. 30 Abs. 1 a) DSGVO, Art. 26 Abs. 1 DSGVO)
Es ist zu bewerten, ob die Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Personen birgt, deren Daten verarbeitet werden. Ein hohes Risiko liegt u.a. dann vor, wenn sehr viele Personen von der Datenverarbeitung betroffen sind. Das gleiche gilt, wenn besonders schutzwürdige Daten (z.B. Gesundheitsdaten) umfangreich verarbeitet werden.
 Beispiele: Verarbeitungstätigkeit: "Allgemeine Kundenverwaltung"; verfolgte Zweckbestimmungen: "Auftragsbearbeitung, Buchhaltung und Inkasso" Verarbeitungstätigkeit: "Customer-Relationship-Management"; verfolgte Zweckbestimmungen: "Dokumentation und Verwaltung von Kundenbeziehungen, Marketing, Neukundenakquise, Kundenbindungsmaßnahmen, Kundenberatung, Beschwerdemanagement, Kündigungsprozess" Eine Verarbeitungstätigkeit kann mehrere Teil-Geschäftsprozesse zusammenfassen. Dementsprechend kann eine Verarbeitung auch mehrere Zwecke umfassen, so dass auch mehrere Zweckbestimmungen angegeben werden können. Die erforderliche Detailtiefe hängt von der

	Es können neben dem Fachprozess auch begleitende mitarbeiterbezogene Unterstützungsprozesse vorliegen wie z.B. zur Personalführung/-einsatzplanung. Diese können entweder als Teil einer anderen Verarbeitung oder als eigene Verarbeitung beschrieben sein.
Nr. 5	Die Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlage ist für Rechenschaftspflichten und die Gewährleistung von Transparenzpflichten ggü. den betroffenen Personen notwendig. Die Rechtsgrundlage können z.B. eine gesetzliche Vorschrift oder eine Einwilligung durch den Betroffenen sein.
Nr. 6	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten, Art. 30 Abs. 1 c) DSGVO
Nr. 6.1	Als betroffene Personengruppen kommen beispielsweise Kunden, Interessenten, Arbeitnehmer, Schuldner, Versicherungsnehmer usw. in Betracht.
Nr. 6.2	Den einzelnen Personengruppen sind die jeweils auf sie bezogenen verwendeten Daten oder Datenkategorien zuzuordnen. Damit sind keine personenbezogenen Daten, sondern "Datenbezeichnungen"/Datenkategorien gemeint (z.B. "Adresse", "Geburtsdatum", "Bankverbindung"). Werden solche Datenkategorien angegeben, so müssen diese so konkret wie möglich sein. Nicht ausreichend sind etwa Angaben wie "Kundendaten" oder Ähnliches. Beispiele: - Kunden: Adressdaten, Kontaktkoordinaten (einschl. Telefon-, Fax-und E-Mail-Daten), Geburtsdatum, Vertragsdaten, Bonitätsdaten, Betreuungsinformationen einschließlich Kundenentwicklung, Produktbzw. Vertragsinteresse, Statistikdaten, Abrechnungs- und Leistungsdaten, Bankverbindung - Beschäftigtendaten (Lohn und Gehalt): Kontaktdaten, Bankverbindung,
Nr. 7	Sozialversicherungsdaten, etc. Empfängerkategorien sind insbesondere am Prozess beteiligte weitere Stellen des Unternehmens oder andere Gruppen von Personen oder Stellen, die Daten – ggf. über Schnittstellen – erhalten z.B. in den Prozess eingebundene weitere Fachabteilungen, Vertragspartner, Kunden, Behörden, Versicherungen, Auftragsverarbeiter (z.B. Dienstleistungsrechenzentrum, Call-Center, Datenvernichter, Anwendungsentwicklung, Cloud Service Provider) usw.
Nr. 8	Drittländer sind solche außerhalb der EU/des EWR Beispiele für internationale Organisationen: Institutionen der UNO, der EU. Liegt keine der genannten Garantien vor, sind hier andere getroffene Garantien zu dokumentieren, Art. 49 Abs. 1. UAbs. 2 DSGVO.
Nr. 9	Anzugeben sind hier die konkreten Aufbewahrungs-/Löschfristen, die in Verarbeitungstätigkeiten implementiert sind, bezogen auf einzelne Verarbeitungsschritte, falls unterschiedlich.
	Soweit diese in einem Löschkonzept dokumentiert sind, reicht der Verweis

	auf das vorhandene und in der Verarbeitungstätigkeit umgesetzte Löschkonzept aus.
Nr. 10	Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, Art. 30 Abs. 1 g) i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSGVO.
Nr. 10.1	Optional kann an dieser Stelle eine knappe Beschreibung der technischen Infrastruktur wie der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen angegeben werden, um ein besseres Verständnis der allgemeinen Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (siehe 10.2.) zu ermöglichen.
Nr. 10.2	Soweit sich die technischen und organisatorischen Maßnahmen schon aus vorhandenen Sicherheitsrichtlinien/Konzepten/Zertifizierungen ergeben, ist ein konkreter Verweis hierauf ausreichend.
	Insbesondere sind hier Abweichungen zu einem übergreifenden Sicherheitskonzept (siehe Hauptblatt Nr. 5) zu dokumentieren. Wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Verarbeitung hohe Risiken ausweist, so sind die zur Bewältigung dieser Risiken getroffenen Sicherheitsvorkehrungen für die Verarbeitung in der Datenschutz-Folgenabschätzung zu dokumentieren, Art. 35 Abs. 7 d) DSGVO. Ein Verweis auf das Vorhandensein einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist eine sinnvolle optionale Angabe (siehe unten).
Optional	 Im Hinblick auf die vielfältigen Nachweispflichten, denen das Unternehmen im Datenschutz unterliegt, kann es sinnvoll sein, weitere Aspekte zur Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren. Diese sind nur intern zu verwenden. Zu diesen zusätzlichen Dokumentationen, die sinnvollerweise hier erfolgen, gehören z. B. Angaben zur Zusammenstellung der Informationspflichten (insbes. Art. 13,14 DSGVO) Verträge mit Dienstleistern (Art. 28 DSGVO) Vereinbarungen zur gemeinsamen Verantwortung (Art. 26 DSGVO) Eine Bewertung der Risiken der Verarbeitungstätigkeit für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen durchgeführte Datenschutzfolgeabschätzungen zur Verarbeitungstätigkeit oder einzelnen Verarbeitungsschritten (Art. 35 DSGVO)